

Potenziale erkennen

E|nEws



Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: Mai 2018 – www.roedl.de/ee

> Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Kurzinterview mit Heike Viole zum Koalitionsvertrag 2

Aus aller Welt

- > Der Koalitionsvertrag – eine Wertung der energiepolitischen Pläne mit Blick auf den deutschen Energiemarkt 3
- > Bundesrats-Entscheidung zu KWK-Eigenstrom 7
- > MEP Werke GmbH: Solarpachtmodelle in der Kritik der Verbraucherschützer 9
- > Crowdfunding im Bereich Erneuerbare Energien 10
- > Spanien: Solar-FIT und Strommarkt 12
- > Tschechien: Tag der Inbetriebnahme – Oberstes Verwaltungsgericht teilt die Auffassung der staatlichen Energieinspektion nicht 13
- > Auktionsrunden für Erneuerbare Energien in Polen auch für größere Projekte 15
- > Erneuerbare Energiequellen – Auktion in Kasachstan 17
- > Das Wachstum der kommerziellen und industriellen Stromabnahmeverträge in Kenia 19
- > Singapur – Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien 21

Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

- > Scaling Solar Senegal – 1. Ausschreibungsrunde beendet 22
- > Projektentwicklung in Entwicklungsländern – woher kommt das Geld? 22

Rödl & Partner intern

- > 8. Branchentreffen Erneuerbare Energien 23
- > RENEREX 23

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach dem langen Koalitionspoker und diversen farbenprächtigen Kombinationsbemühungen bleibt nun zumindest in der Parteienlandschaft das Meiste beim Alten. Auch wenn es dem ein oder anderen gar nicht aufgefallen ist, Deutschland ist also wieder regierungsfähig. Und nicht nur das, auch die Geheimnisse um die Personen hinter den Ämtern sind nun seit wenigen Wochen bekannt. Für den Energiesektor und die Branche der Erneuerbaren Energien werden die relevanten Entscheidungen im Wirtschaftsministerium mit Herrn Peter Altmaier (CDU) und Staatssekretär Dr. Nussbaum und teilweise auch im Umweltministerium mit Frau Svenja Schulze (SPD) getroffen.

In welche Richtung wird es also in den kommenden 3 bis 4 Jahren für die Erneuerbaren Energien in Deutschland gehen? Hinweise hierauf gibt, neben den ersten Statements aus den Ministerien, der Koalitionsvertrag, den wir für Sie in dieser Ausgabe der E|nEws analysiert und bewertet haben. Zusammengefasst lässt sich feststellen: Es soll vieles bleiben wie es ist. Auch der Kohleausstieg soll dem neuen Bundeswirtschaftsminister zur Folge nun doch nicht so schnell kommen (-50 Prozent bis 2030), wie von vielen Branchenteilnehmern gehofft. Ob „vertane Chance“ oder „stabile Investitionsbedingungen“ wird die Zukunft zeigen. Sollte Ersteres eintreffen, bleibt der globale (Aus-)Blick auf die Erneuerbaren, den wir mit vielfältigen Artikeln aus aller Welt ebenfalls in dieser Ausgabe wieder wagen wollen, nach wie vor positiv. Ca. 300 Milliarden Dollar wurden laut einer Studie der Frankfurt School of Finance im vergangenen Jahr in die Forschung und Entwicklung sowie den Ausbau von regenerativen Energien investiert – Tendenz steigend. Wir hoffen Ihr Unternehmen und Ihre Projekte können auch künftig hiervon profitieren.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Anton Berger
Partner



Im Blickpunkt

> Kurzinterview mit Heike Viole zum Koalitionsvertrag

Am 12. März 2018 war es soweit: Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU/CSU und der SPD konnte nach dem positiven Mitgliedervotum bei der SPD unterschrieben werden.

Der Koalitionsvertrag enthält zwar zahlreiche Vorhaben, diese sind aber naturgemäß recht vage gehalten. Auch mit Blick auf die Energiewirtschaft lassen sich Aussagen finden. Sie stehen vor allem im Kontext der Energiewende und des Klimaschutzes. Für die Zukunft bedeutet dies vor allem (wieder einmal): weg von der Energieerzeugung mittels fossiler Energieträger und hin zu einer Energieversorgung auf Grundlage Erneuerbarer Energien.

Wie nachhaltig die Ziele sind oder ob es nur alter Wein in neuen Schläuchen ist, dazu haben wir Interview mit Frau Rechtsanwältin Heike Viole geführt.

Welche Ziele verfolgt die neue Bundesregierung mit Blick auf die energiewirtschaftliche Ausrichtung in der kommenden Legislaturperiode?

Da klar ist, dass es nur mithilfe von Erneuerbaren Energien möglich ist, die selbst gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen, sollen diese weiterhin zielstrebig ausgebaut werden. Geachtet werden soll jedoch darauf, dass Erneuerbare Energien effizient, netzsynchron und zunehmend marktorientierter eingesetzt werden.

Das hört sich zunächst einmal gut an. Oder gibt es einen Haken?

Vor allem muss auch ein Nachholbedarf aus den letzten Jahren kompensiert werden. Die vermeintlich euphorische Aufbruchstimmung trägt daher etwas: Die vorgesehenen „Sonderausreibungen“ gleichen letztlich nur aus, was in den letzten Jahren verpasst wurde. Nur so könnten die Ziele für das Jahr 2020 überhaupt noch erreicht werden.

Welche Ziele werden neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien noch verfolgt?

Es soll vor allem zu einer besseren Synchronisierung zwischen Erneuerbaren Energien und Netzkapazität kommen. Erfreulich ist, dass man scheinbar auch die Notwendigkeit erkannt hat, beim Zubau von Erneuerbaren Energien neben dem Netzausbau auch auf Speichertechnologien zu setzen. Aus unserer Sicht hinkt der regulatorische Rahmen aber den technischen Möglichkeiten bisher noch erheblich hinterher.

Wie sehen Sie die kommende Legislaturperiode für die Branche?

Positiv ist, dass man erkannt hat, dass nur die Erneuerbaren Energien das Rückgrat einer CO₂-neutralen Bundesrepublik sein können. Allerdings waren Klima- und Umweltschutz sowie der Ausbau Erneuerbarer Energien auch schon Bestandteil der vorangegangenen Koalitionsverträge. Daher darf man gespannt sein, was tatsächlich erreicht werden kann. Kritisch zu sehen ist vor allem auch die Geschwindigkeit, in der man den regulatorischen Rahmen hierfür schaffen möchte. Denn nur wenn auch die Netze entsprechend gerüstet sind, kann der Zubau zügig voranschreiten.

Kontakt für weitere Informationen:



Heike Viole

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (89) 92 87 80-360

E-Mail: heike.viole@roedl.com



Aus aller Welt

> Der Koalitionsvertrag – eine Wertung der energiepolitischen Pläne mit Blick auf den deutschen Energiemarkt

Von Kai Immolauer und Heike Viole

Der Koalitionsvertrag wird maßgebend sein für die politische Ausrichtung der nächsten Jahre. Dies gilt auch für die Energiepolitik. Im Folgenden stehen die im Koalitionsvertrag zur Energiewirtschaft fixierten Aussagen und Pläne im Mittelpunkt – mit dem Versuch diese einer Wertung zu unterziehen. Selbstverständlich können die getroffenen Aussagen nur als Indikation der kommenden Energiepolitik gesehen werden, trotzdem stehen diese im Kontext der großen Herausforderungen unserer Zeit: Energiewende und Klimaschutz. Häufig fällt es zwar schwer, aus den politisch geschliffenen und oft unverbindlich formulierten Zielen und Plänen ein Resümee zu ziehen, gleichwohl offenbaren sich dennoch Handlungsfelder, die den Energiemarkt in den kommenden Jahren beeinflussen werden.

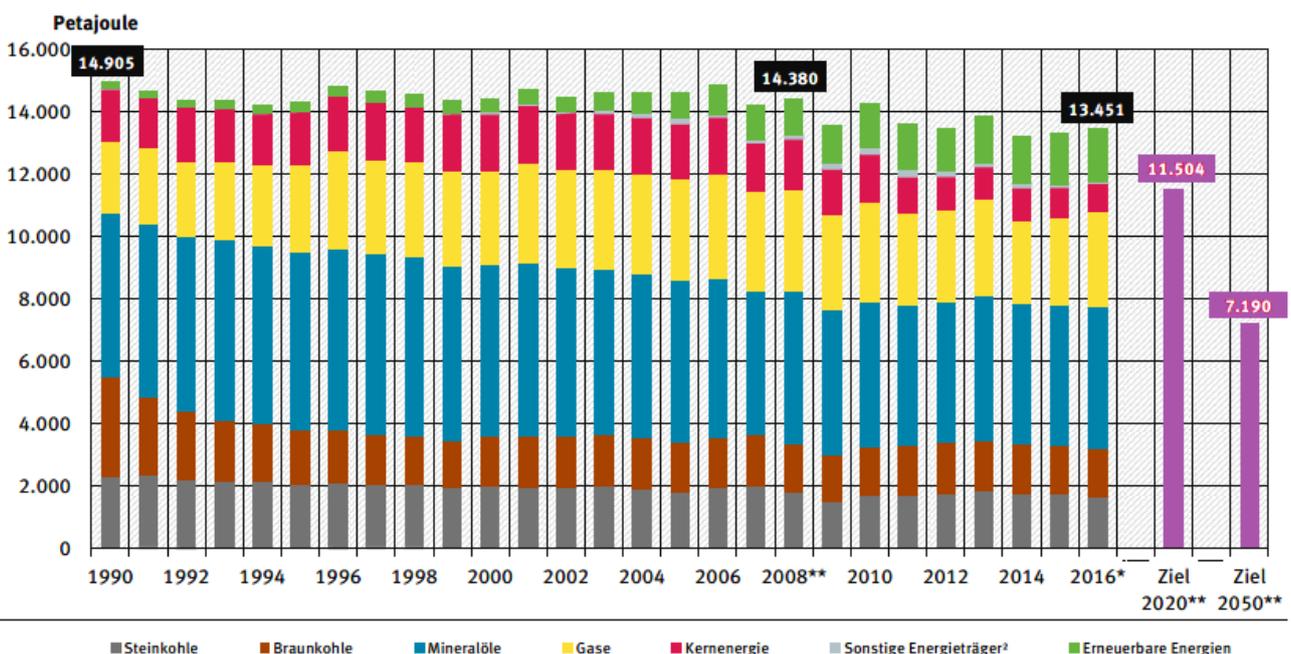
Energieeffizienz

Die neue Bundesregierung verspricht im Koalitionsvertrag: „Wir machen Deutschland zur energieeffizientesten Volkswirtschaft der Welt“, „Wir wollen im Energiebereich die Rahmenbedingungen so setzen, dass die Energiewende zum Treiber für Energieeffizienz, Modernisierung, Innovationen und Digitalisierung im Strom-, Wärme-, Landwirtschafts- und Verkehrssektor wird, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland zu gefährden.“

Aber wie wird Energieeffizienz in diesem Zusammenhang bewertet und wie realistisch sind die Ziele der zukünftigen Bundesregierung?

Energieeffizienz ist kurz gesagt gleichzusetzen mit einem geringen Primärenergieverbrauch. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Primärenergieverbrauchs in der Vergangenheit auf:

Entwicklung des Primärenergieverbrauchs¹ nach Energieträgern mit politischen Zielen



¹ Berechnungen auf der Basis des Wirkungsgradansatzes

² Sonstige Energieträger: Grubengas, Nichterneuerbare Abfälle und Abwärme sowie der Stromaustauschsaldo

* vorläufige Angaben

** Ziele des Energiekonzeptes und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: Senkung des Primärenergieverbrauchs bis 2020 um 20 % und bis 2050 um 50 % (Basisjahr 2008)

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB), Auswertungstabellen zur Energiebilanz für die Bundesrepublik Deutschland 1990 bis 2016, Stand 09/2017



Die Energieeffizienz bleibt somit auch im Koalitionsvertrag eines der großen Ziele. Die obige Grafik zeigt aber auch, dass zwar ein marginaler Rückgang des Verbrauchs zu sehen ist, aber beispielsweise das „Ziel 2020“¹ in weiter Ferne liegt. Im Zuge des aktuellen wirtschaftlichen Aufschwungs wäre es vermessen anzunehmen, dass der erforderliche Sprung in der Energieeffizienz realisiert werden kann. Einzig bei einem sehr starken Ausbau der Elektromobilität (Wirkungsgradansatz des Elektromotors von 90 Prozent) könnte ein geringerer Primärenergieverbrauch erzielt werden.

Das einfachste Mittel, um Anreize für eine Effizienzverbesserung zu setzen, wäre eine Energiekostenerhöhung bspw. durch eine CO₂-Steuer, doch dies ist bekanntlich politisch unpopulär.

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass das Aufkommen von Elektromobilität zu nicht unerheblichen Absatzsteigerungen im Strombereich führen wird (von den damit verbundenen erheblichen Herausforderungen im Netzbereich einmal abgesehen).

Energiewende

Laut Koalitionsvertrag verspricht die neue Regierung:

„Wir führen die Energiewende sauber, sicher und bezahlbar fort: Zielstrebig, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen: Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 65 Prozent bis 2030. Modernisierung der Stromnetze.“

Außerdem soll ein erhöhter Fokus auf Windenergie gelegt werden:

„Offshore-Wind-Energie hat eine industriepolitische Bedeutung für Deutschland und kann auch zur Kostensenkung beitragen. Wir setzen uns deshalb für ein nationales Offshore-Testfeld ein, mit dem wir die Offshore-Potenziale in der Energiewende erforschen werden.“

Aber: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist direkt mit der Energiewende und der Klimapolitik verbunden. Bereits im Januar wurde das Klimaziel 2020 (Verringerung des CO₂-Ausstoßes um 40 Prozent gegenüber 1990) als unerreichbar „einkassiert“. Immerhin sollen aber Maßnahmen ergriffen werden, die es zumindest möglich machen sollen, das Ziel Anfang der 2020er zu erreichen. Konkret soll dies mit einem erweiterten Ausschreibungsvolumen bei Wind-Onshore und Photovoltaik unterstützt werden. Betrachtet man allerdings beispielsweise den Ausbau bei der Photovoltaik der letzten Jahre, so lässt sich erkennen, dass der Ausbau erheblich von dem im EEG fixierten Ausbaupfad von 2,5 GWp abwich. Die geplanten zusätzlichen 4 GWp beim Photovoltaikausbau kompensieren also auch die Nichtanhebung des Ausschreibungsvolumens der letzten Jahre.

In den nächsten Jahren wird es dadurch trotzdem zu einem erhöhten Ausschreibungsvolumen kommen und die Projektentwickler werden gefordert sein. In Bayern ist jedoch aufgrund der „10-H-Regel“ im Windbereich leider wenig Aktivität zu erwarten, sodass hier ebenfalls die Entwicklung von Standorten im Norden Deutschlands in den Vordergrund rücken dürfte.

Installierte Photovoltaikleistung in Deutschland in GWp (1.000 MWp)

Jahr	kumuliert	neu
2017	43,02	1,753
2016	41,27	1,525
2015	39,74	1,498
2014	38,24	1,899

Es stellt sich jedoch weiter die Frage, ob die entsprechend getroffenen Vereinbarungen überhaupt zusammenpassen. Im Koalitionsvertrag ist von „einem Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien bis 2030“ die Rede. Vermutlich ist damit Strom gemeint. 2017 lag man bereits bei einem Anteil der Erneuerbaren Energien in Höhe von 38,3 Prozent an der Nettoerzeugung². Somit erscheint ein Ziel von 65 Prozent erst einmal als nicht so fernliegend. Allerdings würde dies immerhin fast eine Verdopplung der installierten Leistung bedeuten (bei gleichbleibendem Stromverbrauch und wenn man die nahezu ausgeschöpfte Wasserkraft bedenkt).

Als tückisch könnte sich erweisen, dass der Verbrauch bis dahin (trotz höherer Energieeffizienz) im Strombereich erheblich steigen dürfte. Maßgeblich hierfür ist auch der Ausbau der Elektromobilität und die Dekarbonisierung des Wärmesektors. Letztere soll vor allem durch den Einsatz von Wärmepumpen anstatt von Einzelfeuerstätten realisiert werden. Der eingesetzte Strom dürfte folglich den Bedarf deutlich erhöhen, sodass man voraussichtlich von einer erheblich höheren benötigten installierten Kapazität ausgehen muss. Dies wurde auch im Koalitionsvertrag erkannt, bleibt aber leider ohne weitere Konsequenz oder weitere Impulse für den wichtigen dezentralen Ausbau.

Fernwärme

Der Koalitionsvertrag sieht für die Wärminfrastruktur vor:

„Die Planung und Finanzierung von Energieinfrastrukturen – einschließlich der bestehenden Gas- und Wärminfrastruktur für die Sektorkopplung – so reformieren, dass die verschiedenen Infrastrukturen koordiniert energiewendetauglich und kosteneffizient weiterentwickelt werden.“

¹ Ziele des Energiekonzeptes und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: Senkung des Primärenergieverbrauchs bis 2020 um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent (Basisjahr 2008).

² Fraunhofer, „Jährlicher Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland“, unter: https://www.energy-charts.de/ren_share_de.htm?source=ren-share&period=annual&year=all abgerufen: 13. Februar 2018)



Die Bundesregierung möchte außerdem

„die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickeln und umfassend modernisieren, sodass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. [...] die Kraft-Wärme-Kopplung CO₂-ärmer ausgestalten und flexibilisieren. [...] KWK-Anlagen und die Fernwärmeinfrastruktur ausbauen und effizienter machen“.

Es wird deutlich, dass ein starker Fokus auf die Sektorkopplung gelegt wird. Die Bundesregierung hat mit dem Förderprogramm „Wärmenetze 4.0“ bereits detailliert dargelegt, wie sie sich die Zukunft der Fernwärme vorstellt. Wünschenswert wäre jedoch eine Nennung von alternativen Technologien gewesen, die z.B. bereits auch u.a. in Dänemark im Einsatz sind: Solarthermie, Langzeitspeicher und insbesondere die Geothermie sind technologische Lösungen, die bereits bestehen und die technische Machbarkeit nachgewiesen haben. Eine Dekarbonisierung der KWK-Technologie erscheint schwierig, solange hier vornehmlich Erdgas zum Einsatz kommt. Die Rückkehr zu einem verstärkten Biomethaneinsatz erscheint eher nicht durchsetzbar.

Trotzdem: Multivalente Fernwärmesysteme, die angepasst an die Gegebenheiten und Bedürfnisse der jeweiligen Kommune Wohn- und Industrieobjekte versorgen und dabei Abwärme und Umweltenergie nutzen, sind für den Energiemarkt ein wichtiges Thema mit Zukunft. Der Ausbau von Fernwärmestruktur und die Umsetzung einer „Energiewendetauglichkeit“ lässt erwarten, dass hier entsprechende Finanzprogramme zur Verfügung gestellt werden. Unternehmen sollten also den Schulterchluss mit lokalen Versorgern suchen und gemeinsam Projekte umsetzen.

Netze

Bei der Gestaltung der Energiewende sollen Bevölkerung, Kommunen und Unternehmen einbezogen werden. Der erforderliche Ausbau und die Modernisierung der Energienetze sollen generell mehr Akzeptanz erfahren, insbesondere der Naturschutz und berechnete Bürgerinteressen mehr Berücksichtigung finden, u.a. durch mehr Erdverkabelung. Es ist angestrebt, die Vorteile von Smart City und Smart Rural Areas gemeinsam mit den Ländern für die Menschen nutzbar zu machen. Mit Smart Grids und der Smart Meter-Technologie soll eine nachhaltige Energieerzeugung und -versorgung sicher und bedarfsgerecht gestaltet werden.

Ein noch zu erarbeitender „ambitionierter Maßnahmenplan“ soll die Optimierung der Bestandsnetze und einen schnelleren Ausbau der Stromnetze zur Folge haben. Vorhandene Netze sollen mit neuen Technologien, einer stärkeren Digitalisierung, aber auch durch die bessere Zusammenarbeit der Netzbetreiber höher ausgelastet werden. Die im Zuge einer Novellierung angestrebte Vereinfachung des Netzausbaubeschleunigungsgesetz es soll dabei eine positive Wirkung entfalten. Als notwendig werden aber auch ökonomische Anreize für eine Optimierung der Netze erkannt.

Bereits getroffene politische Vereinbarungen³ sollten auch in einer potenziellen Neuauflage der Koalition fortgelten. So ist geplant, die Verordnung zur Umsetzung der bereits beschlossenen bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelte nun unverzüglich zu erarbeiten. Mit einer Reform der Netzentgelte sollen die Kosten verursachergerecht und unter angemessener Berücksichtigung der Netzdienlichkeit verteilt werden; dies soll bei Stromverbrauchern unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit mehr Flexibilität ermöglichen. Aufgrund der erkannten zunehmenden Verantwortung der Stromverteilnetzbetreiber soll der Regulierungsrahmen weiterentwickelt werden, um Investitionen in intelligente Lösungen (Digitalisierung) – gerade auch im Bereich der Verteilnetze – zu flankieren. Die Entwicklung von Netzengpässen wird einer jährlichen Überprüfung unterworfen; ab Anfang 2019 soll dann daraus der notwendige Handlungsbedarf abgeleitet werden (sog. Stresstests).

Für Stadtwerke erfreulich ist, dass der Koalitionsvertrag ihnen eine „Schlüsselposition in der Sektorenkopplung“ zuweist. Dabei sollen vor allem Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit Speichertechnologien zusammengeführt werden. Dies soll insbesondere durch eine Anpassung der Rahmenbedingungen erreicht werden und ist für die Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber insofern positiv zu werten, als damit zu hoffen bleibt, dass in Zukunft Speicher – regulatorisch anerkannt – intelligent eingesetzt werden können. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, die bestehenden Energienetze hin zu „echten“ intelligenten Netzen zu entwickeln und „fit für die Zukunft“ zu machen. Start-ups, die Geschäftsmodelle in diesem Bereich wagen, können somit auf einen sichereren regulatorischen Rahmen hoffen. Denn der Netzbereich nimmt im Zusammenhang mit der Integration von Erneuerbaren Energien auftretenden Herausforderungen eine Schlüsselrolle ein und ist für die Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und die Integration höherer volatiler Erzeugungsmengen extrem wichtig.

Mobilität

An mehreren Stellen im Koalitionsvertrag trifft man auf das Thema Mobilität.

Unter der Überschrift „Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen“ verbirgt sich ein weiterer wichtiger Punkt: „Personenbeförderungsrecht, ÖPNV und Mobilität im ländlichen Raum“. Auch an anderen Stellen wird man im Hinblick auf das Stichwort „Mobilität“ fündig. So will die künftige Bundesregierung „den Sprung zur Mobilität 4.0“ schaffen. Erreicht werden soll dies unter anderem durch die Entwicklung eines bundeseinheitlichen „eTickets“ für den ÖPNV sowie die Öffnung des Rechtsrahmens für neue Mobilitätsangebote wie Fahrgemeinschaften mit Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommunen. Ganz in der Tradition der „Autonation Deutschland“ werden den Zielen des öffentlichen Verkehrs aber auch zwei Ziele für den Individualverkehr gegenübergestellt; welcher

³ „Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ vom 1. Juli 2015.



Schwerpunkt damit weiterhin verfolgt werden soll, ist wohl offensichtlich. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass die Vermeidung von Fahrverboten an prominenter Stelle noch in der Einleitung ihren Platz findet. Realisiert werden soll dies insbesondere durch die Förderung von Elektromobilität. Dabei sollen vor allem der ÖPNV sauberer und das Carsharing gestärkt werden.

Allerdings ist dieser Plan durch die Realität mittlerweile eingeholt worden. Durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2018⁴ ist der Druck auf die Bundesregierung gewachsen, die Belastung vor allem in den Städten zu reduzieren. Zwar hält der geschäftsführende Verkehrsminister aktuell daran fest, bestehende Grenzwerte auch ohne Fahrverbote einhalten zu wollen, gleichwohl arbeitet das Bundesverkehrsministerium derzeit bereits daran, eine gesetzliche Grundlage für punktuelle Fahrverbote schaffen zu wollen.

Ausweislich des Koalitionsvertrages ist Folgendes geplant:

„Wir wollen den Aufbau einer flächendeckenden Lade- und Tankinfrastruktur intensivieren. Ziel ist, bis 2020 mindestens 100.000 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge zusätzlich verfügbar zu machen – wovon mindestens ein Drittel Schnellladesäulen (DC) sein sollen. Zudem wollen wir die Errichtung von privaten Ladesäulen fördern. Den Einbau von Ladestellen für Elektrofahrzeuge von Mieterinnen und Mietern sowie Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern werden wir rechtlich erleichtern.“

Dies ist insofern erfreulich, als dass sich Möglichkeiten ergeben, neue Geschäftsfelder zu entwickeln bzw. bestehende Konzepte zu erweitern. Denn insbesondere mit Blick darauf, dass geplant ist, die bestehende Förderung von Elektromobilität zu erweitern, ist von einem Wachstumsmarkt auszugehen. Diese Entwicklung wird dadurch flankiert, dass auch der Aufbau einer Batteriezellenproduktion in Deutschland geplant ist, durch die auch der Elektromobilitätsmarkt einen An Schub erfahren sollte. Positiv ist auch das Ziel zu bewerten, dass der ÖPNV stärker elektrifiziert werden soll. Das bereits gestartete „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ soll fortgeschrieben werden; der Umstieg von Verbrennungsmotoren auf elektrische Antriebssysteme wird durch dieses Programm auf vielfältige Weise unterstützt. Die geschaffene „Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität“ soll dabei helfen, im Dickicht von Förderrichtlinien und Förderprogrammen den Durchblick zu bewahren.

Allerdings ist durchaus auch Skepsis angebracht: Von dem ursprünglichen Ziel aus 2009, bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen zu haben, ist man bisher weit entfernt. Bis 2017 hatte man lediglich etwas mehr als ein Drittel dieses Zieles erreicht. Zu hoffen bleibt aber, dass die künftige Bundesregierung – letztlich auch wegen der bereits angedrohten Klage der EU-Kommission – endlich Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung ergreift.

Fazit

Auch wenn viele Ansätze in die richtige Richtung gehen, ist der Koalitionsvertrag natürlich sehr allgemein gefasst. Wie die Ziele konkret erreicht werden sollen, wird nicht genauer behandelt, sodass viel Spielraum für Interpretationen bleibt.

Bei bereits selbst gesetzten Zielen wie etwa, dass 65 Prozent der Energie bis 2030 aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden soll, ist zwar bereits eine richtige Tendenz zu erkennen, jedoch bleibt bei diesen Zielen die Veränderung des Strombedarfs, vor allem durch Elektromobilität und elektrische Wärmepumpen, leider unbeachtet. Beim Thema Elektromobilität sollte die Bundesregierung schnell tätig werden, um bis 2020 die geplanten eine Million Elektrofahrzeuge in Deutschland auch nur ansatzweise zu erreichen.

Man wird sehen, was von den Plänen im politischen Prozess übrig bleibt – Themen um sich zu profilieren hätte diese Regierung genug.

Kontakt für weitere Informationen:



Kai Imolauer

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 06

E-Mail: kai.imolauer@roedl.com



Heike Viole

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (89) 92 87 80-360

E-Mail: heike.viole@roedl.com

⁴ BVerwG, Urteile vom 27. Februar 2018; Az. 7 C 30.17 und Az. 7 C 26.16.



Aus aller Welt

> Bundesrats-Entschießung zu KWK-Eigenstrom – EEG-Umlagezahlungen für KWK-Eigenstrom EEG-, verfassungs- und europarechtswidrig?

Von Joachim Held

Die Hängepartie zum Streit zwischen Bundesregierung und EU-Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung der EEG-Umlagenentlastung für neue KWK-Eigenstromerzeuger zieht sich trotz einer aktuellen Initiative des Bundesrats weiter hin. Verteilnetzbetreiber haben deshalb teilweise mit der Abrechnung des Januar 2018 mit der vollumfänglichen EEG-Umlageerhebung auf KWK-Eigenstrom aus den nach dem 1. August 2014 neu in Betrieb genommenen KWK-Anlagen begonnen. Betroffene KWK-Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sollten die politische Hängepartie jetzt durch Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes oder ein (Hinweis-)Verfahren vor der Clearingstelle EEG/KWKG zu einem schnellen Ende bringen.

Zum 1. Januar 2018 ist die europarechtliche Genehmigung für die teilweise EEG-Umlagebefreiung des Eigenstroms aus den nach dem 1. August 2014 erstmals in (Dauer-)Betrieb genommenen KWK-Anlagen ausgelaufen. Einige Netzbetreiber verlangen deshalb seit dem 1. Januar 2018 für den in diesen KWK-Anlagen erzeugten und selbstverbrauchten Strom die volle EEG-Umlage. (Siehe Artikel vom 21. Dezember 2017)

Appellative Beschließung des Bundesrats

Der Bundesrat will deshalb auf Antrag der Bundesländer Thüringen und Rheinland-Pfalz die Bundesregierung bitten, die Verhandlungen mit der EU-Kommission fortzusetzen, um kurzfristig Rechtssicherheit zur weiteren Gewährleistung einer ununterbrochenen anteiligen EEG-Umlagebefreiung herzustellen (BR-DrS 23/18 vom 24. Januar 2018/Ausschusszuweisung vom 2. Februar 2018).

Dabei hat die Bundesrats-Beschließung nur appellativen Charakter. Um eine tatsächliche Entlastung der KWK-Anlagenbetreiber zu bewirken, bedürfte es einer Gesetzesinitiative oder zumindest einer klarstellenden Aufforderung oder rechtlichen Stellungnahme für die Netzbetreiber – z.B. durch die Bundesnetzagentur (BNA) oder das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi).

Zwar verweist der Bundesrat immerhin auf Vertrauensschutzgrundsätze, nimmt aber zu einer rechtlichen Einordnung der Vorgänge keine Stellung.

Insofern sind die seit dem 1. Januar 2018 geforderten EEG-Umlagezahlungen unseres Erachtens EEG-, verfassungs- und europarechtswidrig.

EEG-rechtswidrige EEG-Umlagebelastung

Denn § 61b Nr. 2 EEG 2017, der für die Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen eine Verringerung der EEG-Umlage auf 40 Prozent gewährt, ist geltendes Recht. Anders als andere

Förderregelungen des EEG oder KWKG steht die anteilige Befreiung von 60 Prozent der EEG-Umlage unter keinem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt. Insofern handeln Netzbetreiber, die trotzdem die volle EEG-Umlage fordern oder in ihren Abschlagsrechnungen zugrunde legen, entgegen der geltenden Gesetzeslage. Eine Nachforderung der EEG-Umlage seit dem 1. Januar 2018 oder eine Anpassung des Umfangs der EEG-Umlagebefreiung wären nur nach einer Änderung des geltenden Rechts durch eine Neufassung des § 61b EEG 2017 zulässig.

Verfassungsrechtliche Bestandschutzgarantie für EEG-2017-Anlagenbetreiber

Eine derartige Gesetzesänderung wäre aber verfassungswidrig.

Denn auch in der ursprünglichen EEG-Fassung (§ 61 Abs. 1 EEG 2014) war kein europarechtlicher Genehmigungsvorbehalt enthalten. § 98 Abs. 3 EEG 2014 sah lediglich eine Überprüfung der Bestandsanlagenregelung des § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 durch die Bundesregierung bis zum Jahr 2017 mit einem „rechtzeitigen“ Vorschlag zur Neugestaltung vor. Bei den jetzt betroffenen KWK-Anlagen handelt es sich aber nicht um Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014, sondern um nach damaliger Gesetzeslage neue KWK-Anlagen. Damit hat der Gesetzgeber ein schutzwürdiges Vertrauen für diese Anlagenbetreiber in den dauerhaften Bestand der anteiligen EEG-Umlagebefreiung begründet. Selbst wenn man der nur in englischer Sprache veröffentlichten, befristeten beihilferechtlichen Genehmigung eine den Vertrauensschutz beschränkende Wirkung zuerkennen wollte, so bezog sich diese nur auf das EEG 2014. Dass die beihilferechtlichen Bedenken der EU-Kommission mit der Novellierung durch das EEG 2017 nicht ausgeräumt waren, war jedoch nicht öffentlich bekannt und für Anlagenbetreiber nicht vorhersehbar. Da im EEG 2017 jeder Hinweis auf eine beihilfenrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit des § 61 b EEG 2017 fehlt, hat der Gesetzgeber den ohnehin schon bestehenden Vertrauensstatbestand nochmals verstärkt. Eine Nichtanwendung oder Aufhebung der entsprechenden Nachfolgeregelung des § 61b Nr. 2 EEG 2017 verstößt deshalb



gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz aus Art. 14 GG. Insbesondere Gesetzesänderungen mit echter Rückwirkung, aber auch Gesetzesänderungen mit sog. „unechter Rückwirkung“ auf eine Investitionsentscheidung sind verfassungsrechtlich nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Europäischer Grundrechtsschutz

Daran ändert auch eine möglicherweise bestehende Europarechtswidrigkeit einer gesetzlichen Fördernorm nichts. Insofern überwiegt der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 14 GG) und des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) gegenüber der Pflicht zur Entwicklung der Europäischen Union (Art. 23 Abs. 1 GG) und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Insofern gewährt Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einen Vorrang des (nationalen) Grundrechtsschutzes.

Keine unmittelbare Wirkung des EU-Beihilferechts zwischen Privaten

Zwar dürfen Behörden nach Einleitung eines beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens ein überprüftes Gesetz nicht vollziehen (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV). Insbesondere dürfen Genehmigungsbescheide nicht erlassen werden. Ein bestehender Bescheid bleibt jedoch zunächst wirksam und kann erst nach Feststellung der Unwirksamkeit der gesetzlichen Grundlage nach § 49 VwVfG widerrufen werden. Insofern wurden zum Beispiel die europarechtlich ebenfalls umstrittenen EEG-Umlageentlastungen für stromkostenintensive Unternehmen nach dem EEG 2012 (und früheren Fassungen) im laufenden Befreiungsjahr nicht ausgesetzt. Obwohl die EU-Kommission bereits am 18. Dezember 2013 ein Beihilfeverfahren eingeleitet hatte, wurden (zu Recht) weder die Begrenzungsbescheide für das Jahr 2014 widerrufen noch die Stromvertriebe zur vollumfänglichen EEG-Umlagebelastung aufgefordert.

Wird eine Förderung unmittelbar auf Grundlage eines Gesetzes gewährt, ist ein Vollzugsverbot dagegen umstritten. Jedenfalls richtet sich das Vollzugsverbot nur an Behörden als Träger staatlicher Gewalt, die insofern dem möglicherweise gegen Europarecht verstoßenden Staat zuzurechnen sind. Begründet das europarechtlich umstrittene Gesetz aber lediglich gesetzliche Ansprüche zwischen Privaten, kann das europarechtliche Beihilfeverbot als zwischenstaatliches Recht grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung zwischen Privaten entfalten. Insofern ist die Herleitung von unmittelbaren Ansprüchen Privater aus dem EU-Primärrecht wiederum nach europäischem Recht unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, die vorliegend im Fall des Art. 108 Abs. 3 AEUV jedoch nicht erfüllt sind. Danach ist die Forderung der vollen EEG-Umlage durch die Netzbetreiber auch europarechtlich weder geboten noch zulässig.

Was tun?

Ob, bis wann und mit welchem Ergebnis der Bundesregierung eine Einigung mit der EU-Kommission gelingt, ist offen. Dabei werden auch der Umfang und die Qualität des Widerstands der betroffenen KWK-Anlagenbetreiber die Verhandlungen und deren Ergebnis beeinflussen. Schließlich ist die KWK-Umlageentlastung selbst im besten Fall einer europarechtlichen Bestätigung der geltenden Gesetzeslage auch eine Liquiditätsfrage. Betroffene KWK-Anlagenbetreiber und ihre Verbände sollten deshalb neben politischen Aktivitäten (wie denen der Bundesratsinitiative) auch gerichtlichen Rechtsschutz gegen die im Januar 2018 erstmals verweigerte EEG-Umlageentlastung in Anspruch nehmen. Häufig sind hier auch Verteilnetzbetreiber in ihrer Doppelfunktion als KWK-Anlagenbetreiber und Verteilnetzbetreiber gegenüber Übertragungsnetzbetreibern betroffen. Letztlich haben auch die Netzbetreiber ein Interesse an einer schnellen, rechtssicheren Klärung der Frage der EEG-Umlageerhebung, bevor hier in vielen Einzelverfahren ein erheblicher Rechtsstreitaufwand entsteht. Insofern könnte auch ein Verfahren vor der Clearingstelle EEG/KWKG ein schnelle Klärung der Rechtslage für die Branche bringen.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com



Aus aller Welt

> MEP Werke GmbH: Solarpachtmodelle in der Kritik der Verbraucherschützer

Von Joachim Held

Mit den AGB der MEP Werke GmbH ist die Vertragsgestaltung eines der erfolgreichsten Newcomer-Unternehmen für Solarpachtmodelle in die Kritik der Verbraucherschützer geraten. Stadtwerke, die über sog. „White-Label-Lösungen“ häufig die AGB von jungen, vertriebsorientierten Solarunternehmen übernehmen, sind deshalb regelmäßig gut beraten, diese vor einer unkritischen Verwendung gegenüber ihren Kunden einer AGB-rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Nachdem zahlreiche Solarpachtmodelle bereits in der Vergangenheit in die Kritik der Verbraucherschützer geraten sind, hat die Verbraucherzentrale NRW nunmehr einen der erfolgreichsten Newcomer für Solarpachtmodelle, die MEP Werke GmbH, wegen einer missbräuchlichen Gestaltung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen abgemahnt. Vorrangig moniert die Verbraucherzentrale NRW dabei den Zahlungsbeginn vor Betriebsaufnahme der PV-Anlagen.

Grundsätzlich finden sich im Bereich der Gestaltung von Solarpacht-AGB immer wieder zahlreiche AGB- und EEG-rechtlich zweifelhafte Gestaltungen. So steht die Bezeichnung als „Miete“ und die Werbung mit „Rundum-Sorglos-Leistungen“ wie Versicherungen und umfassenden Wartungs- und Serviceleistungen im Widerspruch zu der aus EEG-rechtlichen Gründen erforderlichen Übernahme eines wesentlichen Betriebsrisikos durch den Kunden. Daran schließt sich die vom Gesetzgeber nach wie vor nicht befriedigend gelöste Problematik der Finanzaufsichtspflichtigkeit von Solarpachtmodellen an. In vielen Angeboten fehlt ein Nachweis einer sog. „Negativauskunft“, mit der das Bundesamt für Finanzaufsicht (BaFin) in der Regel die ausnahmsweise gegebene Befreiung von der Finanzaufsichtspflicht bescheinigt. Schließlich ist fraglich, ob die Koppelung von langfristigen Solarpachtverträgen mit Wartungs- und sonstigen Service-Leistungen AGB-rechtlich zulässig ist.

Öffentlich ist die MEP Werke GmbH der Kritik der Verbraucherschützer entgegengetreten. Insofern ist mit Spannung zu erwarten, ob die MEP Werke GmbH hier dennoch ihre AGB nachbessern oder die überwiegend noch offenen Fragen erstmals einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Stadtwerke, die über sog. „White-Label-Lösungen“ häufig die AGB von jungen, vertriebsorientierten Solarunternehmen übernehmen, sind deshalb regelmäßig gut beraten, diese vor einer unkritischen Verwendung gegenüber ihren Kunden einer AGB-rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com



Aus aller Welt

> Crowdfunding im Bereich Erneuerbare Energien – Neuerungen durch EU-Regelungen: Chance oder Erschwernis?

Von Dr. Christian Conreder und Fabian Hausemann

Zur Finanzierung von Erneuerbare-Energie-Projekten erfreut sich das sog. Crowdfunding großer Beliebtheit. Am 8. März 2018 hat die Europäische Kommission einen [Verordnungsentwurf](#) über EU-weit einheitliche Crowdfunding-Regelungen veröffentlicht. Was bedeutet dieser Entwurf für Projektinitiatoren und Betreiber von Crowdfunding-Plattformen? Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammen.

Begriff des Crowdfunding

Beim Crowdfunding (auch „Schwarmfinanzierung“ genannt) haben Projektinitiatoren die Möglichkeit, über internetbasierte Crowdfunding-Plattformen in Kontakt mit einem breiten Anlegerpublikum (die Crowd) zu treten, neue Geschäftskonzepte vorzustellen und Kapital einzuwerben. Dabei unterscheidet man im Wesentlichen zwischen vier Modellen: dem spendenbasierten Crowdfunding, dem gegenleistungsbasierten Crowdfunding, dem kreditbasierten Crowdfunding (auch Crowdlending) und dem Equity-based-Crowdfunding (auch Crowdinvesting).

In der Praxis – gerade bei Energieprojekten – sind das Crowdlending sowie das Crowdinvesting vorherrschend. Beim Crowdlending wird dem Projektentwickler durch Einschaltung einer Crowdfunding-Plattform ein herkömmliches Bankdarlehen vermittelt. Anschließend veräußert die Bank den Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen in Teilforderungen an einzelne Anleger. Beim Crowdinvesting hingegen erlangt der Geldgeber als Gegenleistung für das zur Verfügung gestellte Kapital in der Regel eine Beteiligung am zukünftigen Ergebnis der geldnehmenden Beteiligungsgesellschaft. Zudem werden beim Crowdinvesting oftmals sog. Nachrangdarlehen zwischen dem Projektinitiator und den Anlegern geschlossen. Hierbei wird vereinbart, dass der Anleger nachrangig gegenüber den übrigen Gläubigern befriedigt wird. Die Rückzahlung wird unter die Bedingung gestellt, dass hierdurch kein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführt wird (sog. qualifizierter Nachrang).

Das Crowdfunding wird im Wesentlichen durch das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) aufsichtsrechtlich geregelt. Es findet insofern eine Privilegierung statt, als dass hierfür im Rahmen der vorgegebenen Grenzen keine Prospektspflicht besteht. Allerdings ist das Finanzierungsvolumen auf 2,5 Millionen Euro begrenzt.

Crowdfunding im Bereich der Erneuerbaren Energien

Das Modell des Crowfundings war zunächst für die Finanzierung von Start-up-Unternehmen vorgesehen. Allerdings greifen auch etablierte Unternehmen auf diese Finanzierungs-

form zurück. Dies gilt insbesondere für die Realisierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien, bspw. für Solar-, Wind- und Biogasenergieprojekte. Ebenso vielfältig wie die Projekte sind die am Markt anzutreffenden Initiatoren. Die Bandbreite reicht von der Geschäftsidee eines Einzelnen über mittelständische Unternehmen bis hin zur Stadtwerke GmbH. Nach dem „Crowdinvesting Marktreport 2017“ des Informationsportals crowdfunding.de wurden 2017 Energieprojekte mit einem Volumen von 6,1 Millionen Euro realisiert. Im Vergleich zum Vorjahr entsprache dies einem Wachstum von 63 Prozent.

Neuerungen durch EU-Regelungen

Bislang wird das Crowdfunding in den 28 Mitgliedstaaten der EU einzeln geregelt, sodass viele voneinander abweichende Regelungen bestehen. Bisher müssen Crowdfunding-Plattformen, die ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten anbieten möchten, zu diesem Zweck dort eine Genehmigung einholen und die dort geltenden nationalen Crowdfunding-Vorschriften einhalten. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Crowdfunding-Plattform, die grenzübergreifend tätig werden möchte, mehrere nationale Regelungen gleichzeitig einhalten und ihr Geschäftsmodell entsprechend anpassen muss. Demnach geht mit der Ausweitung der Tätigkeit auf EU-Ebene ein nicht unerheblicher Aufwand einher. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 8. März 2018 einen [Verordnungsentwurf](#) für einheitliche Crowdfunding-Regelungen auf EU-Ebene veröffentlicht. Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen die Möglichkeit eines „EU-Passes“ für Crowdfunding-Plattformen, der eine EU-weite Erbringung von Dienstleistung ermöglicht.

Nationale Crowdfunding-Vorschriften sollen durch den Verordnungsentwurf allerdings nicht ersetzt werden. Der Vorschlag lässt Plattformbetreibern vielmehr die Wahl zwischen der (weiteren) Erbringung ihrer Dienstleistungen auf Grundlage des geltenden nationalen Rechts und der Beantragung einer Zulassung nach dem Verordnungsentwurf. Im Falle einer Zulassung nach den EU-Vorschriften soll diese sowohl für die Erbringung von Dienstleistungen im Herkunftsmitgliedstaat als auch auf grenzübergreifender Ebene gelten. Als zentrale Aufsichtsbehörde



ist die ESMA vorgesehen, die mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet werden soll (bspw. Zulassungszug, Vor-Ort-Prüfungen, Informationsrechte und Geldbußen).

Ähnlich zum Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) im Sinne des VermAnlG sieht der Verordnungsentwurf die Erstellung eines Basisinformationsblatts für den Anleger mit wesentlichen Angaben zum Investitionsvorhaben vor. Als größter Unterschied im Vergleich zur deutschen Regulierung ist hervorzuheben, dass der EU-Entwurf eine Begrenzung des Finanzierungsvolumens auf 1 Millionen Euro beinhaltet (VermAnlG: 2,5 Millionen Euro).

Ausblick

Im heutigen digitalen Zeitalter verwundert es nicht, dass das internetbasierte Crowdfunding für Energieprojekte zunehmend beliebter wird. Durch den EU-Vorschlag zur Einführung eines „EU-Passes“ für Plattform-Betreiber können diese ihre Markteintrittskosten senken, sofern sie Dienstleistungen auch im EU-Ausland anbieten wollen. Allerdings dürfte die Begrenzung des Finanzierungsvolumens auf 1 Millionen Euro einen nicht zu unterschätzenden Nachteil im Vergleich zur deutschen Regulierung darstellen. Diese Grenze dürfte gerade im Bereich von Energieprojekten schnell ausgeschöpft sein, sodass die europäische Lösung hier nur wenig attraktiv erscheint und weiterhin die nationale Lösung gewählt werden dürfte.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Christian Conreder

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: christian.conreder@roedl.com



Fabian Hausemann

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: fabian.hausemann@roedl.com





Aus aller Welt

> Spanien: Solar-FIT und Strommarkt

Von Christoph Himmelskamp

Spanien hat nach der wirtschaftlichen Krise, die auch durch das abrupte Ende der Förderung der Erneuerbaren Energien hervorgerufen wurde, die Wende geschafft. Wirtschaftlich geht es bergauf und neue EE-Anlagen sind nicht mehr auf staatliche Unterstützung angewiesen. Ein Überblick.

Als im Jahre 2012 das Ende der Förderung von EE-Anlagen in Spanien erklärt wurde und dann auch noch die rückwirkende Kürzung der gesetzlich versprochenen FIT in 2013 erklärt wurde, hätte wohl niemand damit gerechnet, dass nur 4 Jahre später Spanien erneut auf dem EE-Markt als hochinteressantes Land erscheint. Zu groß waren die laufenden Verluste, die die teilweise viel zu teuer geplanten und gebauten Anlagen produzierten und die zu einigen Abschreibungen bei Betreibern und Finanzinstituten geführt haben. Die Bestandsanlagen erhalten weiterhin eine Förderung aus dem spanischen Strommarkt, die aber nach dem geltenden Gesetz RD 413/2014 zum 1. Januar 2020 deutlich absinken kann. Der Gesetzgeber hatte bei der Erlassung des genannten Gesetzes vorgesehen, dass die Förderung (die ja schon einmal deutlich gesenkt wurde, s.o.) abhängig von der Entwicklung der 10-Jahres-Bonds des spanischen Staates alle 6 Jahre angepasst wird. Die erste 6-Jahresperiode endet am 31. Dezember 2019 und nun sind bange Blicke auf die Entscheidung des Energieministers gerichtet. An sich finanziert sich der Strommarkt selber und ist auch leicht profitabel, also weit entfernt von dem Tarifdefizit aus 2012 in Höhe von von 28 Milliarden Euro, das zu den angesprochenen Kürzungen geführt hatte. Andererseits laufen Schiedsgerichtsklagen gegen Spanien in Höhe von geschätzten 7,5 Milliarden Euro, die vom Strommarkt zu tragen wären und eine Reduzierung des Strompreises – zulasten der EE-Betreiber – wäre auch politisch für die angeschlagene Regierung von Mariano Rajoy nicht zu verachten. Das Gesetz verspricht eine vernünftige Rentabilität, die zurzeit bei 7,5 Prozent liegt, 300 Basispunkte über den spanischen 10-Jahres-Bonds aus dem Jahre 2012. Wenn diese Bonds nun bei 1,5 Prozent oder darunter liegen, kann man sich die Auswirkung einer möglichen Förderreduzierung in 2020 einfach ausrechnen. Es bleibt abzuwarten, ob das Industrieministerium die Möglichkeiten, die das Gesetz gibt, voll ausschöpft.

Diese möglichen Kürzungen betreffen aber natürlich nur Anlagen, die irgendeine Art von Förderung vom Strommarkt erhalten.

Nur vom Spotmarkt und den Entwicklungen der PPAs abhängig sind die nun neu geplanten Groß-PV-Anlagen und Windparks. Die spanische Regierung hatte in 2017 zwei systemneutrale Versteigerungen über mehr als 5 GW veranstaltet, wobei den Zuschlag nur diejenigen Anlagen erhielten, die auf eine Förderung bei den derzeitigen Spotmarktpreisen verzichteten. Es wurde ein Floor garantiert (ca. 38 Euro/MWh), der jedoch in 2020 angepasst werden kann, also auch nach unten. Entsprechend werden die Versteigerungen im Markt auch sehr unterschiedlich beurteilt und zahlreiche Projektentwickler und Investoren haben erst gar nicht an den Versteigerungen teilgenommen.

So wie Baywa, die gerade einen 15-jährigen PPA mit dem norwegischen Versorger Statkraft abgeschlossen hat, für die Abnahme des erzeugten Stroms eines 170 MW großen PV-Parks südlich von Sevilla, der Ende des Jahres bereits ans Netz gehen soll. Über die wirtschaftlichen Konditionen wurde wie im Markt üblich Stillschweigen vereinbart, aber die lange Laufzeit und die Unsicherheit über die Entwicklung der Spotpreise in den europäischen Strommärkten lässt vermuten, dass der PPA-Preis auch zumindest teilweise an den Spotmarkt gekoppelt ist. Üblich sind dabei Vereinbarungen über einen Floor und Roof bei den Preisen, zusammen mit einem Prozent-Abschlag vom jeweiligen Spotmarktpreis. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Geschäftsmodell langfristig Erfolg haben wird. Für die Umwelt und die spanische Wirtschaft ist es zu hoffen.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Himmelskamp

Rechtsanwalt

Tel.: +34 (93) 2 38 93-70

E-Mail: christoph.himmelskamp@roedl.es



Aus aller Welt

> Tschechien: Tag der Inbetriebnahme – Oberstes Verwaltungsgericht teilt die Auffassung der staatlichen Energieinspektion nicht

Von Olaf Naatz

Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes kann als maßgeblicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer EE-Anlage der Tag gesehen werden, an dem der erste parallele Anschluss dieser Anlage an das Stromverteilernetz erfolgte. Die Installation eines Stromzählers ist für die Bestimmung des Tages der Inbetriebnahme im Gegensatz zu der Auffassung der staatlichen Energieinspektion nicht zwingend maßgeblich.

Bereits in unserem Newsletter vom Februar 2017 haben wir uns der Problematik der Bestimmung des Tags der Inbetriebnahme einer EE-Anlage angenommen, da diese für die Festsetzung der Förderhöhe in Tschechien von Bedeutung ist.

Gegenstand des Streits war die Auslegung des Punkts 1.9 der Preisentscheidung Nr. 4/2009 der Energieregulierungsbehörde für Anlagen, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen worden sind. Danach versteht sich bei neu errichteten Anlagen unter der Inbetriebnahme der Tag, an dem der Betreiber bei Geltend-

machung der Einspeisevergütung im Einklang mit der erteilten Lizenz begonnen hat, Strom zu erzeugen und den Strom in das Stromverteilernetz einzuspeisen. Oder bei Geltendmachung des Grünen Bonus begonnen hat, Strom zu erzeugen.

Mit Urteil des Stadtgerichts in Prag vom 30. November 2016 wurde die Auffassung der staatlichen Energieinspektion geteilt, dass für den Tag der Inbetriebnahme auch die Installation des Stromzählers maßgeblich ist, da erst ab diesem Tag der Strom gemessen und mithin die Förderung geltend gemacht werden



kann. Eine vorherige Einspeisung des Stroms würde eine gesetzeswidrige Einspeisung darstellen, die nicht zur Begründung der Inbetriebnahme führen kann.

Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde eingelegt, über welche am 8. März 2018 vom Obersten Verwaltungsgericht (Az. 4 As 257/2017-82) entschieden worden ist. Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil die Auslegung der staatlichen Energieinspektion abgelehnt.

Diese Auslegung würde faktisch den Kreis der Bedingungen für die Bestimmung des Tags der Inbetriebnahme um die Voraussetzung erweitern, dass der Strom nicht nur eingespeist worden sein muss, sondern auch gemessen und mithin ein Stromzähler installiert worden sein muss.

In diesem Zusammenhang hat sich das Oberste Verwaltungsgericht auch mit der Argumentation auseinandergesetzt, ob es sich bei der Einspeisung des Stroms, ohne dass die Strommenge gemessen wird, um eine gesetzeswidrige Einspeisung handelt. Dabei übernahm das Oberste Verwaltungsgericht die Literaturmeinung, dass auch der erste parallele Anschluss an das Stromverteilernetz im Rahmen des Tests des Betriebs der Anlage eine legale nichtgemessene Einspeisung in das Stromverteilernetz darstellen kann.

Ferner wurde der Stellungnahme der Energieregulierungsbehörde vom 27. Oktober 2010 zu Punkt 1.9 entgegen der Auffassung der Vorinstanz der Status einer authentischen Auslegung der Preisentscheidung zugesprochen, auch wenn es sich nicht um eine Stellungnahme mit rechtlicher Bindungswirkung handelt. Auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage ist die Energieregulierungsbehörde als Organ, das die Förderhöhe durch Preisentscheidung festsetzt, berechtigt, diese auszulegen, worunter laut dem Obersten Verwaltungsgericht auch die Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen gehören soll. Die Stellungnahme der Energieregulierungsbehörde bezeugt daher den Sinn und Zweck der Bestimmung.

In der Stellungnahme wurde als Erfüllung der Bedingung, Strom zu erzeugen und einzuspeisen, bereits der erste parallele Anschluss an das Stromnetz angesehen.

Mithin kann bei Erfüllung der übrigen Bedingungen, insbesondere beim Vorliegen einer rechtskräftigen Lizenz zur Stromerzeugung, der Tag der Inbetriebnahme bereits auf den Tag des ersten parallelen Anschlusses der Anlage an das Stromverteilernetz fallen. Die Installation eines Stromzählers ist für die Bestimmung des Tages der Inbetriebnahme im Gegensatz zu der Auffassung der staatlichen Energieinspektion daher nicht zwingend maßgeblich.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Urteil Präcedenzwirkung nur für die Fälle hat, die sich nach der alten, oben dargestellten Definition des Tags der Inbetriebnahme richten. Dieses betrifft vor allem die Anlagen, die zur Jahreswende 2010/2011 in Betrieb genommen worden sind. Das Jahr 2010 verzeichnete den stärksten Zuwachs an Photovoltaik, ferner trat in diesem Jahre eine Novelle des Fördergesetzes in Kraft, die die Förderung von Erneuerbaren Energie für das Jahr 2011 erheblich kürzte bzw. vollkommen abschaffte. Daher war für die Anlagenbetreiber von elementarer Bedeutung, ihre Anlage noch im Jahr 2010 in Betrieb zu nehmen. Dies erfolgte oft, bevor der Stromzähler von den Netzbetreibern angeschlossen werden konnte.

Kontakt für weitere Informationen:



Olaf Naatz, LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +420 (2) 36 16 - 37 10

E-Mail: olaf.naatz@roedl.cz



Aus aller Welt

> Auktionsrunden für Erneuerbare Energien in Polen auch für größere Projekte

Von Piotr Mrowiec

Nach der viele Monate dauernden Ausarbeitung der Novelle des EE-Gesetzes wurde deren Entwurf am 26. März 2018 endlich dem Sejm vorgelegt. Am 11. April wurde der Gesetzesentwurf der Kommission für Energie und Staatskasse zur ersten Lesung vorgelegt. Obwohl der Weg bis zum Inkrafttreten des novellierten Gesetzes noch lang ist und weitere wesentliche Änderungen des Entwurfs nicht ausgeschlossen sind, lohnt es sich, einigen ausgewählten Aspekten im Gesetzesentwurf etwas Aufmerksamkeit zu schenken.

Nach zwei Auktionsrunden für neue EE-Anlagen – die erste fand im Dezember 2016 und die zweite im Juni 2017 statt – wurde das Fördersystem für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 40 kWp für mehrere Monate ausgesetzt und die Projektentwickler warten auf neue Vorschriften, die die Grundlage für die Organisation der Auktionen im Jahr 2018 und in den nächsten Jahren sein sollen. Im Notifizierungsverfahren – Sache SA. 43697 (20 15/N) – Polnisches System zur Förderung der Entwicklung von EE und Befreiungen für energieintensive Nutzer hat sich Polen gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet, die vollständige Übereinstimmung der Vorschriften des EE-Gesetzes vom 20. Februar 2015 mit den Vorschriften über staatliche Beihilfe zu gewährleisten.

Eine Information, auf die viele Unternehmer gewartet hatten, ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in den Entwurf der Novelle, aus der sich ergibt, dass in diesem Jahr Auktionen für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW organisiert werden. Zu den bisherigen zwei Aktionen wurden ausschließlich kleinere Projekte zugelassen. Für große PV-Anlagen und Windparks wurde eine Rekordmenge von in Auftrag zu gebender Energie von 45 Millionen MWh im Gesamtwert von 15,75 Milliarden PLN vorgesehen. Werden diese Beträge beibehalten, so wird dies die mit Abstand größte der bisherigen Energieauktionen in Polen sein und viele Investoren werden endlich ihre Projekte umsetzen können.

Einführung von Vergabekörben

Gemäß den neuen Vorschriften sollen mehrere Auktionsrunden für einzelne Technologien organisiert werden. Dies bedeutet nicht, dass jede Technologie Gegenstand einer getrennten Auktion sein wird. Insbesondere werden Windenergie (Onshore) und Photovoltaik wie bislang miteinander konkurrieren. Es wird jedoch eigenständige Auktionen für landwirtschaftliche Biogasanlagen geben. Die gemeinsame Teilnahme ist für die Inhaber von Offshore-Windanlagen sowie Hydroenergie- und Geothermie-Anlagen vorgesehen.

Verwunderlich ist, dass es möglich sein soll, Auktionen in Papierform durchzuführen. Die Vertreter der Regierung wollen damit die Durchführung der Auktionen im Jahr 2018 beschleunigen. Obwohl sich die Internet-Auktionsplattform nach dem Fehlstart im Jahr 2016 bei der Organisation der Auktion im Juni 2017 bewährt hat, kann ihre Anpassung an die Vorschriften des neuen Gesetzes – Einführung von Vergabekörben – zeitaufwendig sein. Aus diesem Grund wurde als eine Art Sicherheitsventil die Möglichkeit zugelassen, Auktionen in Papierform durchzuführen. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Notlösung. Davon zeugt die Tatsache, dass die Grundsätze für die Organisation von Auktionen in Papierform in die Schlussbestimmungen aufgenommen wurden und nur die Organisation von Auktionen im Jahr 2018 betreffen.

Energieverkauf nur an der Energiebörse

Eine wichtige Änderung, die in der letzten der bisherigen Gesetzgebungsetappen hinzugefügt wurde, ist die Einführung der Pflicht zum Energieverkauf. Unter dem Vorbehalt, dass die gesamte erzeugte Energie in das Netz eingespeist und an der Warenbörse bzw. auf einem Markt verkauft wird, der von dem Betreiber eines regulierten Marktes in Polen organisiert wird. Die Energieerzeuger müssen daher daran denken, dass bei der OPEX-Kalkulation die Kosten für die Durchführung des Energieverkaufs an der Energiebörse zu berücksichtigen sind.

Der Verfasser des Entwurfs hat auch die Fristen für die Errichtung von EE-Anlagen und den Beginn des Elektrizitätsverkaufs gekürzt. Er hat eine allgemeine Frist von 36 Monaten (zuvor 48 Monate) und folgende kürzere Fristen angegeben:

- > Photovoltaik: 18 Monate (anstelle von 24 Monaten)
- > Onshore-Windanlagen: 36 Monate (anstelle von 48 Monaten)



Einspeisevergütung für einige Technologien

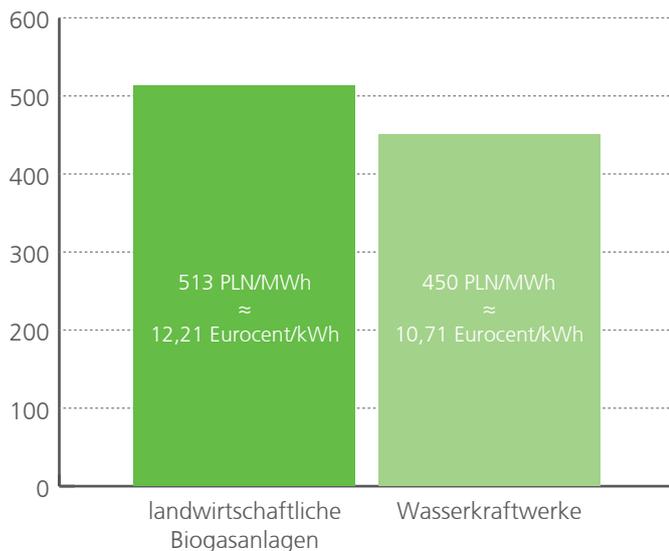
Das EE-Gesetz hat für alle Anlagen mit einer Leistung von mehr als 40 kWh das Auktionssystem eingeführt, das von der Europäischen Union empfohlen wird. Die Novelle des EE-Gesetzes sieht für einige Technologien eine wichtige und vom Gesichtspunkt der Eigentümer oder Bauträger solcher Anlagen aus sehr komfortable Ausnahme vor, nämlich die Förderung in Form einer festgelegten Einspeisevergütung.

Die Förderung in Form eines garantierten Tarifs soll sowohl bestehende als auch neu geplante EE-Anlagen betreffen, bei denen folgende Quellen für die Erzeugung von Energie genutzt werden:

- > landwirtschaftliches Biogas oder
- > Deponiegas oder
- > Klärgas oder
- > ein anderes als unter Punkt 1 bis 3 genanntes Biogas oder
- > Wasserkraft.

Der Entwurf sieht eine Förderung für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 1 MWp vor. Diese Anlagen sollen einen festen Kaufpreis i.H.v. 90 Prozent des Referenzpreises erhalten, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Erklärung über den Beitritt zum Fördersystem abgegeben wird, oder – bei Anlagen, die vor dem Juli 2016 angeschlossen wurden – der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Erklärung über den Übergang aus dem System der farbigen Zertifikate abgegeben wird. Ähnlich wie die bei Auktionen erzielten Preise sollen auch die FITs jährlich aufgewertet werden.

FIT für ausgewählte EE-Anlagen



Sehr wichtig und eine positive Nachricht für die Investoren ist, dass der Verfasser des Entwurfs darauf verzichtet hat, die Geltung der Novelle auf Rechtsträger zu erweitern, die die Auktionen in den Jahren 2016/2017 gewonnen haben, wie es die vorherige Version der Novelle vorsah. Gemäß den Vorschriften war es zwar möglich, die bisherigen Vorschriften anzuwenden, sofern sie „günstiger“ waren. Die Anwendung eines so unscharfen Begriffs wäre bei der Auslegung der Vorschriften aber risikobehaftet gewesen. Derzeit wurde aufgrund von Art. 4 des Änderungsgesetzes der klare Grundsatz angewandt: „Auf die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen in EE-Anlagen, die die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschiedenen Auktionen gewonnen haben, finden die Vorschriften des geänderten Gesetzes in der bisherigen Fassung Anwendung.“

Obwohl ständig versichert wird, dass Erneuerbare Energien in Polen ein wichtiges Thema sind und der Termin für die Erreichung des Klimaziels der EU näher rückt, muss jetzt abgewartet werden, wann die neuen Vorschriften in Kraft treten werden und wann tatsächlich mit den neuen Ausschreibungsrunden gerechnet werden kann. Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften ist auch nicht sicher, zu welchen Bedingungen die Auktionen durchgeführt werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Piotr Mrowiec, LL.M.

Rechtsanwalt, Mediator

Tel.: +48 58 520 38 73

E-Mail: piotr.mrowiec@roedl.pro



Aus aller Welt

> Erneuerbare Energiequellen – Auktion in Kasachstan

Von Michael Quiring

Die weltweite Nachfrage nach Erneuerbaren Energiequellen nimmt ständig zu. Dies hängt mit der Unerschöpflichkeit und Umweltverträglichkeit dieser Energiequelle zusammen.

Derzeit widmet die Regierung der Republik Kasachstan der Entwicklung alternativer Energien große Aufmerksamkeit. Seit im Jahr 2009 das Gesetz „Über die Unterstützung der Verwendung Erneuerbarer Energiequellen“ verabschiedet worden ist, hat sich

zuletzt die internationale Ausstellung „Astana EXPO-2017“ explizit diesem Thema gewidmet. Die in 2014 festgelegten Einspeisetarife haben anfangs für Zuversicht gesorgt, dass Erneuerbare Energiequellen ausgebaut werden würden:

Lfd. Nr.	Technologie der Erneuerbaren Energiequellen, die zur Elektroenergiegewinnung verwendet wird	Tariffhöhe, Tenge/ Kilowattstunde (ohne USt)
1	Windkraftanlagen, mit Ausnahme des fixierten Tarifs für das Projekt der Windkraftanlage „Astana EXPO-2017“ mit einer Leistung von 100 MW zur Umwandlung der Windenergie	22,68
1-1	Windkraftanlage „Astana EXPO-2017“ mit einer Leistung von 100 MW zur Umwandlung der Windenergie	59,7
2	Photoelektrische Umwandler von Solarenergie, mit Ausnahme des fixierten Tarifs für Projekte der Solaranlagen, die Photovoltaikmodule auf Grundlage von kasachischem Silizium (Kaz PV) zur Umwandlung der Solarenergie verwenden	34,61
3	Kleine Wasserkraftwerke	16,71
4	Biogasanlagen	32,23

Tabelle 1



Unter anderem aufgrund erheblicher Währungsschwankungen musste in der Folgezeit von der kasachischen Regierung ein Mechanismus ausgearbeitet werden, der eine jährliche Anpassung der fixierten Tarife ermöglichte.

Für Projekte mit Verbindlichkeiten in Fremdwährung wurden die Einspeisetarife im Falle der Änderung des Wechselkurses der nationalen Währung zu den konvertierbaren Währungen um 25 Prozent und mehr im durch die Regierung der Republik Kasachstan bestimmten Verfahren an den US-Dollar gekoppelt. Faktisch hat diese Indexierung der Einspeisetarife dazu geführt, dass das Interesse ausländischer Investoren am Ausbau Erneuerbarer Energieträger gewachsen ist.

Seit März 2018 folgt Kasachstan nunmehr einer anderen Strategie. Das Interesse von Investoren soll durch die Einführung eines Auktionssystems gesteigert werden. Es ist vorgesehen, dass Projekte von bis zu 1.000 MW ausgeschrieben werden. Für 2018 ist es geplant, in zwei Runden insgesamt 18 Auktionen durchzuführen.

Für die ersten Ausschreibungen wird zunächst ein Höchstpreis gelten, den die Bieter im Rahmen der Auktion unterbieten können. Diese Höchstpreise sind durch einen Verweis auf die im Jahr 2014 festgelegten Einspeisetarife bestimmt.

Für weitere Auktionen gilt als Höchst- oder Anfangspreis der (End-)Preis, der bei der zuletzt stattgefundenen Auktion fixiert worden ist. Eine solche Abstufung führt aber auch dazu, dass zu Beginn der Auktionen mit einer Vielzahl von Bietern zu rechnen ist.

Im Großen und Ganzen wird der Übergang auf das Ausschreibungssystem nach Ansicht des Ministeriums für Energiewirtschaft der Republik Kasachstan zum Absinken des Preises für Solarenergie um 50 Prozent führen.

Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit dem Übergang auf das Auktionssystem ist die Frage nach der Anwendung der in die Gesetzgebung eingebrachten Änderungen auf die PPAs,

die bereits vor 2018 mit dem kasachischen Abrechnungs- und Finanzzentrum abgeschlossen wurden. Diese Altfallregelung ist von der Einführung des neuen Auktionssystems nicht betroffen. Die in 2014 fixierten Einspeisetarife (Tabelle 1) gelten weiterhin für 15 Jahre.

Einem möglichen Investor stehen mithin zwei mögliche Investitionsmodelle zur Auswahl. Zum einen sind es Projekte, die noch unter die Altfallregelung fallen könnten, zum anderen ist es die Teilnahme auf Auktionen.

Wichtig ist, zu Beginn eines Projekts sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Indexierung der (alten) Einspeisetarife, der Frage nach der Erfordernis von Baulizenzen u.a. zu klären. Es empfiehlt sich stets bei einem Projekt, das unter die Altfallregelung fallen könnte, eine Due Diligence durchzuführen, die solche und andere Risiken aufdeckt.

Auch die Teilnahme an einer Auktion kann Risiken bergen, da für die Teilnahme die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung notwendig ist. Genau wie die Hinterlegung einer Kautions für den Fall des Obsiegens bei der Ausschreibung.

Unsere Beratungserfahrung in Projekten im Bereich Erneuerbarer Energiequellen ermöglicht es uns, Ihr zuverlässiger Partner in diesem Bereich innerhalb und außerhalb der Republik Kasachstan zu sein. Gern beantworten wir Ihre Fragen und beraten Sie detailliert in Bezug auf Ihre konkreten Anfragen.

Kontakt für weitere Informationen:



Michael Quiring

Rechtsanwalt

Tel.: +7 (727) 356 06 55

E-Mail: michael.quiring@roedl.pro



Aus aller Welt

> Das Wachstum der kommerziellen und industriellen Stromabnahmeverträge in Kenia

Von Penninah Munyaka

Im Februar 2018 kündigte der Kabinettsminister für Energie und Erdöl, Charles Keter, an, dass einer der größten Wasserkraft-Staudämme Kenias wegen des niedrigen Wasserstandes geschlossen werden müsste, wenn die vorherrschende Dürre anhält. Wenn der Damm stillgelegt würde, müsste der Strom mit teureren dieselbetriebenen Wärmekraftwerken oder mit Geothermie erzeugt werden, was zu höheren Energiekosten für die Verbraucher führen würde. Außerdem befürchteten Presse und Öffentlichkeit, dass es zu Stromausfällen kommen würde.

Die Konsequenzen aus Stromausfällen und steigenden Energiekosten wären ein Albtraum sowohl für den kommerziellen, als auch für den industriellen Sektor, da dadurch auch die Endkosten der Produkte steigen würden. Eine mögliche Lösung, die bereits einige Hersteller nutzen, sind Solaranlagen. Diese können Energie billig und zuverlässig produzieren.

Im März 2018 verkündete mit Unilever Tea Kenia einer der größten Teeproduzenten Kenias, dass sie ihre Teefarmen in Kericho mit Solaranlagen ausstatten wollen. Die Solaranlage soll Mitte 2018 in Betrieb genommen werden und 600 kWp produzieren. Dies ist eine bahnbrechende Entwicklung, da es der erste kommerzielle und industrielle („C&I“) Stromabnahmevertrag („PPA“) von Unilever in Afrika sein soll. Im November

2017 gab zudem einer der größten und ältesten Destillateure Kenias, London Distillers Limited, bekannt, dass er mit 924 kW Photovoltaikmodulen von JinkoSolar Holding Co. Ltd. beliefert wurde. Die PV-Dachanlage wird die größte ihrer Art in Ostafrika sein. Im Februar 2017 installierte Krystalline Salt Limited, einer der größten Salzhersteller Ostafrikas, eine 991 kWp Photovoltaik („PV“)-Hybrid-Diesel-Solaranlage, die 1,6 GWh pro Jahr produzieren wird.

Diese großen industriellen Projekte deuten darauf hin, dass sich PV-Technologien endlich doch etablieren. Die Technologie ist zu einer verlässlichen und billigen Energiequelle für Akteure aus dem kommerziellen und industriellen Sektor Kenias geworden.



Strombezugsverträge

Der Umstieg auf Solarenergie ist vor allem auf die reduzierten Kosten und die steigende Effizienz von PV-Technologien zurückzuführen. Doch trotz der sinkenden Kosten liegen PV-Technologien noch in weiter Ferne für die meisten C&I-Unternehmen in Kenia. Von den drei oben genannten Beispielen hat nur London Distillers Limited seine PV-Anlagen gänzlich gekauft. Die anderen beiden Geschäftsabschlüsse, ähnlich wie die meisten, tendieren dazu, durch irgendeine Form von Finanzierung unterstützt zu werden.

Ein Power-Purchase-Agreement ("PPA") ist eine solche Form der Finanzierung. Ein PPA ist ein Langzeitvertrag zwischen einem Verkäufer von nachhaltiger Energie – typischerweise Solarenergie – und einem Nutzer dieser Energie. Im Rahmen dieser Übereinkunft installiert der Verkäufer Energieerzeugungsanlagen, wie zum Beispiel Solarzellen, auf dem Grundstück des Käufers und versorgt damit den Kunden mit Elektrizität zu einem geringeren Preis als es über das nationale Netz mit seinen üblicherweise fixierten Preisen möglich wäre. Dabei berechnet der Verkäufer in der Regel nichts für die Installation und verpflichtet sich zur Instandhaltung während der Vertragslaufzeit. Das ist der Grund, warum diese Art von Übereinkommen als ökonomisch durchführbar gilt.

Der Käufer profitiert, da er einerseits billigeren, grünen Strom bezieht und andererseits, weil er keine teuren Investitionen für das Equipment und die Instandhaltung tätigen muss. Um die Barrieren der Ausbreitung von Erneuerbarer Energie zu beseitigen, nutzen die meisten C&I/PV-Akteure PV-Lösungen auf einer PPA-Basis.

Ein Akteur aus dem industriellen Bereich, Cross Boundary Energy, hat Afrikas ersten eigenen Fonds für C&I-Anwendungen eingerichtet. Über den Investitionsbereich, Solar Africa, finanziert der Fond C&I-Unternehmen, die nicht die Mittel aufbringen können PV-Lösungen gänzlich zu verwirklichen. Cross Boundary Energy und Solar Africa haben die Mehrzahl an C&I/PV-Projekten in Kenia finanziert, inklusive des vor Kurzem verkündeten Unilever Tea Farm Projekts. Ein weiterer großer Akteur ist Azimuth Power, die ihren Kunden fixierte Preise durch PPAs bieten. Ihre Solargeneratoren sind in Containern gelagert und können an einem einzigen Tag installiert werden. Unter anderem haben sie eine C&I-Lösung für Williamson Tea, eine weitere Größe in Kenias Teeindustrie, mit einer Kapazität von 1.000 kWp realisiert.

Faktoren, die die Akzeptanz und Übernahme einschränken

Betrachtet man die positiven Eigenschaften von PPAs, stellt sich die Frage, weshalb nicht mehr C&I-Unternehmen einsteigen.

PPAs sind im Wesentlichen langfristige Finanzierungsvereinbarungen, bei denen industrielle Akteure dieselben Sorgen bezüglich der Finanzierung haben, wie in anderen Industrien

auch. Aufgrund ihres Charakters werden die Verträge meist überwiegend im Interesse der PV-Lieferanten und –Finanziers entwickelt. Aufgrund der limitierten Anzahl an Projekten und der daraus resultierenden, eingeschränkten Markterfahrung gibt es eine Tendenz zur Überkompensation der bewerteten Risiken und zu unverhältnismäßigen Bedingungen in langwierigen, komplexen Verträgen. Das schreckt einige C&I-Akteure, vor allem die im SME-Sektor ab. Diese bilden die Basis der kenianischen kommerziellen und industriellen Wirtschaft, sind jedoch nicht mit PPA-Verträgen vertraut.

Die meisten SMEs würden nicht bereitwillig solche lange Lieferverträge eingehen, wie sie bei PPAs der Fall sind. Ein typisches PPA dauert zwischen 10 und 20 Jahren. Angesichts der ungewissen eigenen Zukunft, scheint ein 10- bis 20-jähriges Engagement ein unmögliches Unterfangen zu sein. Viele SMEs können durch Cashflow-Probleme ihre eigene langfristige finanzielle Stabilität nicht vorhersehen und haben dadurch nicht die Möglichkeit, die monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungen des PPAs zu tätigen. Da sie in den meisten Fällen kurzfristige gewerbliche Mieter sind, ist die Dauer des Verbleibs in den Geschäftsräumen unbeständig. Für die Stromerzeuger und Finanziers ist solch ein Kunde zu riskant für ein Vertragsverhältnis. Sie präferieren eher risikoärmere, langzeitetablierte C&I-Unternehmen wie die oben genannten.

Die regulatorische Belastung für diejenigen, die sich im Bereich der Erneuerbaren Energien in Kenia engagieren wollen, kann ebenfalls überwältigend sein. Die in Teil III des Energiegesetzes (das „Gesetz“) enthaltenen Compliance-Anforderungen variieren je nach Technologie, Kapazität, Standort, Verwendungszweck der Anlage und ob die Anlage ans Netz angeschlossen ist oder nicht. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes liegt bei der gemäß § 4 des Gesetzes eingesetzten Energieregulierungskommission („ERC“).

Sektion 27 des Gesetzes beinhaltet, dass Lizenzen und Genehmigungen notwendig für den Import oder Export, die Übertragung oder Verteilung und die Versorgung der Verbraucher mit Elektrizität sind. Lizenzen sind dann notwendig, wenn die Kapazität des Vorhabens 3.000 kW übersteigt und Genehmigungen für Projekte mit weniger als 3.000 kW. Der Betrieb ohne Genehmigung ist eine Straftat im Sinne des Gesetzes.

Um solch eine Lizenz oder Genehmigung zu erhalten, muss eine Bewerbung an die ERC vorgelegt werden, die eine Interessenbekundung und eine detaillierte Machbarkeitsstudie für das Projekt enthält. Nach der Bestätigung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu tätigen und den Bericht der National Environment Management Authority („NEMA“) vorzulegen. Abhängig vom Standort der Anlage und der geplanten Technologie muss der Antragsteller weitere Genehmigungen von anderen staatlichen Stellen einholen, z.B. eine Wasserentnahmegenehmigung der Wasserwirtschaftsbehörde für geothermische Anlagen und eine Genehmigung der Zivil-



luftfahrtbehörde, insbesondere wenn Windkraftanlagen geplant sind. Falls geplant ist, eine Verbindung zum Netz herzustellen, muss ein Feed-in-Tarif basierendes PPA mit dem lizenzierten Abnehmer, der Kenya Power and Lighting Company, über eine Einspeisevergütung verhandelt werden, um sicherzustellen, dass die Vereinbarung im Interesse des Endverbrauchers ist. Außerdem bewirbt sich der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt noch auf eine Energieerzeugungsgenehmigung, bevor er die Genehmigung der lokalen Regierung erhält.

Der Prozess ist langwierig, komplex und kostspielig, da in jeder Phase Experten notwendig sind. Obwohl in einem PPA dieser Prozess vor allem die Angelegenheit des Verkäufers ist, werden die verbundenen Kosten in der Regel auf den Käufer übertragen.

Die ERC überwacht genauestens den Markt und seine Teilnehmer auf Einhaltung. Kürzlich, im März 2018, führte die ERC eine Razzia gegen den Mini-Netzbetreiber Dream Green Power (K) Ltd. in seinem Werk auf Remba Island in Homa Bay County durch. Dabei wurde ein Mitarbeiter verhaftet, da er ein Stromerzeugungs- und –verteilungsunternehmen ohne Genehmigung betrieben hat. Die Anlage wurde vom Netz getrennt und der verhaftete Angestellte wurde vor Gericht angeklagt.

Um das Wachstum auf dem C&I/PPA-Markt voranzutreiben, muss es zu einer starken Vereinfachung der Compliance-Anforderungen kommen. Möglicherweise sollte eine vollständige Deregulierung für Off-Grid-PPA-Antragsteller mit einer Kapazität von z.B. unter 1.000 kW in Betracht gezogen werden. Momentan besteht die Möglichkeit im Rahmen der Energy Bill 2017 die Anforderungen zu überarbeiten und das Gesetz von 2006 zu ersetzen. Der Gesetzesentwurf liegt derzeit Kenias Nationalversammlung zur Betrachtung vor. In seinem jetzigen Stand würde das Gesetz die Genehmigungsanforderungen beibehalten, es wird jedoch erwartet, dass die Akteure dieser Branche sich in dieser Frage stark machen werden, spätestens wenn die Nationalversammlung den Entwurf der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorlegt. Vonseiten der Regierung ist Widerstand zu erwarten, da diese befürchtet, dass unabhängige, private Stromproduktion zu einer geringen Nachfrage bei den öffentlichen Versorgungsunternehmen führt, was gleichbedeutend mit geringeren Einnahmen für den Staat wäre und einen Rückgang an Arbeitsplätzen für Kenianer zur Folge haben könnte.

Fazit

Erneuerbare Energien sind die Zukunft der Energieproduktion auf der ganzen Welt. Es ist erfreulich zu sehen, dass Kenias C&I-Sektor grünen Strom befürwortet und dadurch ein wichtiges Zeichen für umweltfreundliche, nachhaltige Energieproduktion bei der Herstellung von Gütern setzt. Durch die sinkenden Kosten der Technologie ist zu hoffen, dass mehr C&I-Akteure einsteigen werden. C&I-Projekte wie Cross Boundary Energy müssen die angebrachte Anerkennung bekommen, denn durch diese Art von Finanzierung, die sie durch PPAs bereitstellen, können wir heute und in Zukunft von den Vorteilen der Erneuerbaren Energien profitieren. Dabei sind vereinfachte Genehmigungsprozesse und Deregulierung für Stromerzeugung im kleinen Maße notwendig, um den Markt zugänglicher und effektiver für alle zu gestalten.

Kontakt für weitere Informationen:



Penninah Munyaka

Rechtsanwältin (Kenia)

Tel.: +254 (702) 463 272

E-Mail: penninah.munyaka@roedl.org



Aus aller Welt

> Singapur – Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Von Dr. Paul Weingarten

Singapur ist sehr an Nachhaltigkeit und sauberer Energie interessiert und hat bereits in der Vergangenheit mit dem „Sustainable Singapore Blueprint 2015“ oder dem „Public Sector Sustainability Plan 2017-2020“ das Thema auf die politische Agenda gesetzt.

Mit dem Haushalt 2018 wurde die sogenannte „Carbon Tax“ (CO₂-Steuer) eingeführt. Diese betrifft alle Einrichtungen, die jährlich 25.000 Tonnen oder mehr Treibhausgase produzieren. Die Carbon Tax in Höhe von SGD 5 wird, basierend auf den Emissionen von 2019, erstmals 2020 erhoben und soll bis 2023 gelten. Ab dem Jahr 2023 soll die CO₂-Steuer erhöht werden, sodass bis zum Jahr 2030 eine CO₂-Steuer in Höhe von 10 bis 15 SGD pro Tonne Treibhausgas erreicht werden kann.

Bereits jetzt gibt es zahlreiche interessante Initiativen im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Solarenergie. Nachdem das Unternehmen Apple seit 2016 seinen gesamten Energiebedarf aus Solarenergie bezieht, setzt nun auch Microsoft auf die Solarenergie. Anfang März verkündete das Unternehmen, dass es seinen Energiebedarf über Solarenergie von Sunseap, einen Anbieter für Erneuerbare Energie, befriedigen wird.

Zudem hat sich StarHub, ein großer Telekommunikationsanbieter aus Singapur, mit Sunseap zusammengeschlossen, um ab April 2018 singapurischen Haushalten Solarstrom anzubieten. Es

werden dabei zwei verschiedene Modelle angeboten: Über das Modell „Green Life“ können Haushalte ihren gesamten Strombedarf ohne weitere Kosten aus Solarstrom beziehen und über das Modell „Green Save“ erhalten Haushalte 5 Prozent ihres Stroms aus Erneuerbaren Energien und erhalten hierfür einen 20-Prozent-Rabatt auf den Stromtarif.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65 (62) 38 - 67 70

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro



Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

> Scaling Solar Senegal – 1. Ausschreibungsrunde beendet

Die erste Ausschreibungsrunde für PV-Projekte unter dem Scaling Solar Programm im Senegal ist mit dem Zuschlag zweier Projekte über insgesamt 60 MWp abgeschlossen worden. Insgesamt wurden 14 Angebote von 8 der 13 qualifizierten Bietern eingereicht. Der Zuschlag ging nach Informationen der Electricity Sector Regulatory Commission (CSRE) an Engie in Kooperation mit Meridiam mit Preisen von 3,80 Cent/kWh für den Standort Kahone bzw. 3,89 Cent/kWh für den Standort Touba.

> Erste Schritte der Projektentwicklung in Entwicklungsländern – woher kommt das Geld?

Der bei der Projektentwicklung in Entwicklungsländern höheren Schwelle zur Prüfung der Machbarkeit vor Ort wird u.a. von zwei konkreten Förderprogrammen entgegengewirkt, die im Folgenden beispielhaft miteinander verglichen werden.

Mittels der Förderung von Machbarkeitsstudien über die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG, Teil der KfW Bankengruppe) werden deutsche sowie europäische Unternehmen (Jahresumsatz bis 500 Millionen Euro) bei konkreten vorbereitenden Tätigkeiten zur Realisierung eines Investitionsvorhabens in den Bereichen Infrastruktur und Erneuerbare Energien unterstützt. Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin, dass sich das Vorhaben in die Zielsetzungen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit integrieren lässt.

Die Förderung erfolgt mittels direkter Zuschüsse von bis zu 50 Prozent der Kosten für die Machbarkeitsstudie bis maximal 200.000 Euro. Die Mittel stammen aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für die Antragstellung steht ein Musterformular zur Verfügung.

Einen Schritt weiter sollten Projekte bereits für eine Antragstellung im Rahmen des ElectriFI-Programmes sein. Das von der EU sowie Power Africa finanzierte Programm stellt Risikokapital in Form von Fremdkapital, „Quasi-Equity“, Eigenkapital und Garantien in Schwellen- und Entwicklungsländern zu Marktkonditionen zur Verfügung. Mittels der ElectriFI-Mittel soll eine Projektfinanzierungsreife erreicht werden. Die Finanzierungsvarianten und Rückzahlungsmodalitäten können dem erwarteten Cashflow des Projekts entsprechend strukturiert werden und das Programm stellt Finanzierungsmittel auch für risikoreichere Projekte zur Verfügung.

Zielsetzung des Programmes ist die Förderung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien mit dem Fokus auf dezentrale Lösungen. So sollen je Projekt mindestens 1.000 neue Stromanschlüsse realisiert werden. Weitere Förderkriterien betreffen die installierte Leistung, geschaffene Stellen, Leverage Effekt auf das eingesetzte Kapital sowie eingespeiste Treibhausgase.

Mittel werden ab einer Untergrenze von 500.000 Euro bis maximal 10 Millionen Euro vergeben. Auf Antrag kann auch eine Mittelzusage in Landeswährung erfolgen. Eine Antragstellung war bislang ausschließlich im Rahmen von Ausschreibungsrunden möglich. Aktuell stellt das Programm auf eine durchgehende Antragsmöglichkeit um, sodass in Kürze wieder Anträge eingereicht werden können.

Beide Programme haben damit eine entwicklungspolitische Komponente, die allerdings bei der DEG deutlicher ausgeprägter ist. Unterschiede in den Programmen liegen weiterhin in der „Reife“ der Projekte, diese müssen für eine Finanzierung unter dem ElectriFI-Programm bereits deutlich fortgeschrittener sein. Auch stehen hier diverse Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, ausgeschlossen ist jedoch die Möglichkeit der direkten Zuschüsse wie sie für das DEG-Programm vorgesehen sind.

Antragstellungen im Rahmen von Machbarkeitsstudien in Entwicklungsländern konnten wir bereits erfolgreich mitbegleiten und stehen Ihnen hier sowie bei der Sondierung weiterer Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten gerne beratend zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen:



Maria Ueltzen

Europäische Diplom-Verwaltungsmanagerin (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 14

E-Mail: maria.uelzten@roedl.com



Rödl & Partner intern



8. Branchentreffen Erneuerbare Energien



Präsentieren Sie Ihr Erneuerbare-Energien-Projekt kostenlos auf **RENEREX**, dem globalen Online-Marktplatz für Erneuerbare-Energien-Projekte von Rödl & Partner.

www.renerex.com



Besuchen Sie auch unsere LinkedIn-Seite: <https://www.linkedin.com/company/renerex-renewable-energy-exchange/>

Kontakt für weitere Informationen:



Klara John

Kauffrau für Marketingkommunikation

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 09

E-Mail: klara.john@roedl.com



Besuchen Sie uns auf www.roedl.de/ee.

Potenziale erkennen

„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“

Rödl & Partner

„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum E|nEws

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 04 | erneuerbare-energien@roedl.com

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Anton Berger – anton.berger@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Andrea Kurz – andrea.kurz@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.